

Verordnung des Landratsamtes Fürstentfeldbruck über das Taxigewerbe (Taxiordnung); vom 01. Juni 2022

Aufgrund von § 47 Abs. 2 Satz 3, 51 Abs. 1, § 61 Abs. 1 Nr. 4 des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. August 1990 (BGBl I S. 1690), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. April 2021 (BGBl I S. 822) und § 15 der Zuständigkeitsverordnung (ZustV) vom 16. Juni 2015 (GVBl S. 184, BayRS 2015-1-1-V), zuletzt geändert durch § 4 des Gesetzes vom 24. März 2022 (GVBl S. 70) und § 11 Nr. 1 der Delegationsverordnung (DelV) vom 28.01.2014 (GVBl. S. 22 BayRs 103-2-V), zuletzt geändert durch Verordnung vom 15.03.2022 (GVBl 2022, S 79) erlässt das Landratsamt Fürstentfeldbruck folgende **Verordnung**:

§ 1 Geltungsbereich

Diese Verordnung gilt für alle Taxiunternehmer, die ihren Betriebssitz im Landkreis Fürstentfeldbruck haben, und für die bei diesen Unternehmen beschäftigten Taxifahrer.

§ 2 Ordnung auf Taxistandplätzen

- (1) Die Taxen sind in der Reihenfolge Ihrer Ankunft an den Standplätzen bereitzustellen. Soweit Nachrückplätze vorhanden sind, dürfen Standplätze unmittelbar nur angefahren werden, wenn der Nachrückplatz unbesetzt ist.
- (2) Jede Lücke ist durch Nachrücken der nächsten Taxis aufzufüllen.
- (3) Die an den Stand- und Nachrückplätzen bereitgestellten Taxen müssen durch Anwesenheit der Fahrer stets fahrbereit sein.
- (4) Den an einem Standplatz erteilten Beförderungsauftrag hat der Fahrer des vordersten Taxis auszuführen, es sei denn der Fahrgast wählt ein anderes Taxi. Diesem ist die unverzügliche Abfahrt zu ermöglichen.
- (5) Kann der Fahrer einen Auftrag entsprechend dem Bestellwunsch nicht durchführen, ist dieser an ein geeignetes Taxi weiterzuleiten. Im Übrigen ist die Weitergabe eines Fahrauftrages unzulässig.
- (6) Behördlichen Anordnungen über die zeitweilige Verlegung oder Räumung von Standplätzen aus besonderen Anlässen ist Folge zu leisten.
- (7) Der Straßenreinigung muss jederzeit Gelegenheit gegeben werden, ihren Aufgaben an den Standplätzen nachzukommen.
- (8) Taxen sind in einem sauberen, gepflegten Zustand bereitzustellen. Sie dürfen auf Taxistandplätzen weder instandgesetzt noch gewaschen werden. Schäden am Fahrzeug sowie auch von weitem sichtbare Dellen und Kratzer sind unverzüglich zu beheben.
- (9) Bei Benutzung von Standplätzen auf Privatgrund bleiben privatrechtliche Verhältnisse unberührt.
- (10) Der Straßenreinigung muss jederzeit Gelegenheit gegeben werden, ihren Aufgaben an den Standplätzen nachzukommen.
- (11) Taxen sind in einem sauberen, gepflegten Zustand bereitzustellen. Sie dürfen auf Taxistandplätzen weder instandgesetzt noch gewaschen werden. Schäden am Fahrzeug sowie auch von weitem sichtbare Dellen und Kratzer sind unverzüglich zu beheben.

- (12) Bei Benutzung von Standplätzen auf Privatgrund bleiben privatrechtliche Verhältnisse unberührt.

§ 3 Dienstbetrieb

- (1) Das Werben von Fahrgästen durch Plakate oder Ansprechen ist verboten. Dasselbe gilt für das wiederholte Befahren einer Straße in anbieterischer Weise.
- (2) Fahrgästen gegenüber besteht nur eine Wartepflicht von bis zu 30 Minuten, es sei denn, dass eine anderweitige Vereinbarung getroffen wurde. Fahrgäste sind darauf besonders hinzuweisen.
- (3) Während der Fahrgastbeförderung ist die unentgeltliche Mitnahme dritter Personen sowie die Mitnahme eigener Haustiere untersagt.
- (4) Wünschen der Fahrgäste hat der Fahrer Folge zu leisten, soweit Beförderungspflicht und -zweck sowie die allgemeine Verkehrslage nicht entgegenstehen.
- (5) Der Taxifahrer hat beim Ein- und Ausladen von tarifpflichtigem Gepäck behilflich zu sein. Der Fahrgastraum sowie der Gepäckraum des Taxis müssen uneingeschränkt nutzbar sein.
- (6) Der Taxifahrer hat hilfsbedürftigen Fahrgästen beim Ein- und Aussteigen Hilfe zu leisten und sie einschließlich ihrem Gepäck von der Wohnung abzuholen und zur Wohnung zurückzubringen. Für diese Zusatzleistung darf wie für eine Nebenleistung ein angemessenes Entgelt erhoben werden.

§ 4 Funkgeräte

- (1) Mit Funkgeräten ausgerüstete Taxen dürfen während und unmittelbar nach der Ausführung eines Fahrauftrages durch die Funkzentrale zum nächsten Fahrgast beordert werden.
- (2) Funkgeräte dürfen während der Fahrgastbeförderung nur so laut eingestellt werden, dass sie den Fahrgast nicht stören.

§ 5 Ordnungswidrigkeiten

Zuwiderhandlungen gegen diese Taxiordnung sind Ordnungswidrigkeiten im Sinne des § 61 Abs. 1 Nr. 4 und Abs. 2 des Personenbeförderungsgesetzes und können mit einer Geldbuße bis zu zehntausend Euro geahndet werden.

§ 6 In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt am 01. Juni 2022 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Taxiordnung des Landkreises Fürstentfeldbruck vom 01. Juni 2018 (Amtsblatt des Landratsamtes Fürstentfeldbruck Nr. 11 vom 19. Juni 2018) außer Kraft.

Fürstentfeldbruck, 10. Mai 2022
Landratsamt Fürstentfeldbruck

Thomas Karmasin
Landrat